

Geschäftsordnung des Fördervereins der Ernst-Göbel-Schule

Mitgliederversammlungen

§ 1 Eröffnung und Leitung

Der/Die Vorsitzende oder eine von der Mitgliederversammlung gewählte Versammlungsleitung leitet die Mitgliederversammlung. Der/Die Schriftführer/in oder eine von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführung führt das Protokoll.

§ 2 Stimmberechtigung

1. Vor Beginn der Versammlung ist das Stimmrecht der Teilnehmer zu prüfen.
2. Sämtliche Versammlungsteilnehmer sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.
3. Kommen Fördervereinsmitglieder im Laufe der Sitzung hinzu, haben sie sich selbstständig bei der Versammlungsleitung anzumelden und in die Anwesenheitsliste mit der Uhrzeit ihres Hinzukommens einzutragen.

§ 3 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlungen sind für Gäste sowie die Presse öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

In diesem Falle sind die Teilnehmereberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 4 Ladungsfrist/Tagesordnung

1. Die Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung beträgt 10 Tage ab Datum der Einladung
2. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung kann enthalten:
 - Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung;
 - Festlegung der Versammlungsleitung und der Protokollführung;
 - Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Neuwahlen – gemäß der Satzung;
 - Anträge;
 - Verschiedenes.
3. Die Tagesordnung wird in dieser oder einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Reihenfolge festgelegt.
4. Tagesordnungspunkte, die als dringlich nach der Antragsfrist eingereicht wurden, können bei Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung genommen werden, andernfalls werden diese Anträge auf die Tagesordnung der Folgesitzung genommen.
5. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung enthält:
 - Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung;
 - Festlegung der Versammlungsleitung und der Protokollführung;
 - die Punkte, die Anlass zur Einberufung der Mitgliederversammlung waren.

§ 5 Anträge

1. Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung haben die Mitglieder und der Vorstand des Fördervereins.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Die Anträge müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein. Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten sind bis zur Abstimmung des Antrags jederzeit möglich.
3. Für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 6 Abstimmung

1. Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekannt zu geben.
2. Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Fördervereinsmitgliedes eine geheime Wahl durchgeführt werden.
3. Die Versammlungsleitung kann für andere Entscheidungen im Einzelfall eine geheime Abstimmung anordnen.
4. Soweit die Satzung kein abweichendes Verfahren bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Ändert sich während des Sitzungsverlaufs die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, so ist dies von der Versammlungsleitung den anwesenden Mitgliedern mitzuteilen.

§ 7 Wahlen

1. Vorstandswahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und mit der Tagesordnung fristgerecht bekannt gegeben worden sind.
2. Für die Vorstandswahlen wird aus den anwesenden Stimmberechtigten ein/e Wahlleiter/in gewählt, der/die sich selbst nicht zur Wahl stellen darf. Der/Die Wahlleiter/in kann zu ihrer/seiner Unterstützung weitere Personen aus den Reihen der Mitglieder als Wahlhelfer/innen bestimmen. Die Wahlhelfer/innen dürfen sich zur Wahl stellen.
3. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, das Amt im Falle einer Wahl anzunehmen.
4. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

§ 8 Versammlungsprotokolle

Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung am 07.11.2018 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Dazu reicht die einfache Mehrheit.
2. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Annahme durch die Gründungsversammlung: 07.11.2018

Unterschrift die/den Vorsitzende/n:

Unterschrift der/des stellv. Vorsitzenden:

(Name)

(Name)